



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Gefahrstoffe an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg

Verbindliche Information zur Auswahl von Gefahrstoffen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Erfüllung des Bildungsziels und Auswahl von Experimenten und fachpraktischen Arbeiten	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.1	Hinweise für Schulleitungen.....	4
2.2	Hinweise für die Lehrkräfte	5
3	Gefahrstofflisten	6
3.1	Negativliste.....	6
3.2	Stoffliste zur DGUV Regel „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“	6
Anhang:	Negativliste Baden-Württemberg	8

Impressum

Herausgeber	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart
Titel	Gefahrstoffe an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg Verbindliche Information zur Auswahl von Gefahrstoffen
Verantwortlich	Petra Utsch-Müller, E-Mail: petra.utsch-mueller@km.kv.bwl.de
Redaktionsteam	Dr. Detlef Drees Thomas Fuß Dr. Marco Häberlen Jens Herrmann Dr. Sven Jacobowski Markus Krasel Katja Kröner

1 Vorbemerkung

Ziel der vorliegenden Information ist die Unterstützung der Lehrkräfte bei der Auswahl von Gefahrstoffen für den Einsatz im Unterricht zur Erfüllung des Bildungsplans 2016.

Die Handlungshilfe enthält im Einzelnen:

- eine Übersicht über die rechtlichen Grundlagen, die bei der Auswahl von Gefahrstoffen an Schulen beachtet werden müssen
- eine verbindliche Liste von Gefahrstoffen, die an Schulen im Unterricht und anderen schulischen Angeboten nicht verwendet werden dürfen (Negativliste)
- Hinweise zum Umgang mit der Stoffliste zur DGUV Regel 113-018 „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“. Diese Stoffliste wird als DGUV Information 213-098 nur als Online-Fassung herausgegeben, um Änderungen insbesondere bei der Einstufung und Kennzeichnung sowie bei den Grenzwerten zeitnah einarbeiten und damit den Schulen vermitteln zu können

Die vorliegende Information erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, da sie nicht alle Aspekte des schulischen Gefahrstoffmanagements thematisiert. Umfassende Informationen werden unter www.gefahrstoffe-schule-bw.de und www.arbeitsschutz-schule-bw.de durch das Kultusministerium angeboten.

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Information findet Anwendung bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Schule. Dies betrifft sowohl den Unterricht als auch andere schulische Angebote in allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg. Ebenso gilt die Handlungshilfe für vergleichbare Fächer an beruflichen Schulen.

1.2 Erfüllung des Bildungsziels und Auswahl von Experimenten und fachpraktischen Arbeiten

Generell dürfen Schülerinnen und Schüler Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur dann verrichten, wenn dies zur Erreichung des Bildungsziels erforderlich ist.

Bei der Auswahl von Experimenten und fachpraktischen Arbeiten für den Unterricht sind folgende Punkte zu beachten:

- Erfüllung des durch den Bildungsplan vorgegebenen Bildungsziels
- Beachtung von Verwendungs- bzw. Tätigkeitsverboten oder -beschränkungen entsprechend den genannten Stofflisten
- Grundsätzlich verpflichtende Substitutionsprüfung zur Minimierung der Gefährdung
- Schutzmaßnahmen, die entsprechend des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung vor der Aufnahme der praktischen Tätigkeit zu treffen sind.

Dies gilt sowohl für praktische Arbeiten, die Schülerinnen und Schüler durchführen, als auch für Tätigkeiten, welche von Lehrkräften vorgenommen werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen wird durch zahlreiche verbindliche staatliche Rechtsvorschriften geregelt. Dies sind zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Gefahrstoffverordnung, die Biostoffverordnung und die Betriebssicherheitsverordnung. Ergänzt werden diese staatlichen Regelungen durch verbindliche Vorschriften und Regeln der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z. B. die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ und die Regel „Unterricht an Schulen mit gefährlichen Stoffen“). Ansprechpartner für baden-württembergische Schulen ist die Unfallkasse Baden-Württemberg. Die genannten Rechtsgrundlagen verpflichten den zuständigen Arbeitgeber zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit.

Darüber hinaus kann das Kultusministerium weitere Regelungen zum Schutz der Beschäftigten festlegen und deren Umsetzung veranlassen.

Zuständiger Arbeitgeber im Schulbereich ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Vor Ort trägt die Schulleitung die Arbeitgeberverantwortung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg wird seiner Arbeitgeberverantwortung im Zusammenhang mit dem Gefahrstoffmanagement an Schulen u. a. dadurch gerecht, dass es für den Schulbereich entsprechende Regelungen trifft und praxisnahe Handlungshilfen zur Verfügung¹ stellt.

Zudem hat das Kultusministerium zur Veröffentlichung des Bildungsplans 2016 über folgende rechtliche Grundlagen zur Umsetzung der Sicherheit im Unterricht informiert:

„Mit dem Inkrafttreten der neuen Bildungspläne zum kommenden Schuljahr rücken Sicherheitsfragen vor allem für Lehrkräfte im naturwissenschaftlich-technischen Bereich erneut verstärkt in den Blick. Allgemein gilt: Im Schulbereich werden nicht nur Lehrkräfte, sondern auch Schülerinnen und Schüler als Beschäftigte behandelt, für deren Sicherheit und Schutz bestimmte Sicherheitsvorschriften gelten.“²

Die in dieser Information aufgeführten Gefahrstofflisten regeln die Auswahl und Verwendung von Gefahrstoffen für den Einsatz im Unterricht und anderen schulischen Angeboten.

2.1 Hinweise für Schulleitungen

Die Verantwortung für die Organisation und Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern³.

Im Rahmen dieser Organisationsverantwortung hat die Schulleitung sicher zu stellen, dass die vorliegende Information an die Lehrkräfte weitergegeben und von diesen beachtet wird. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Gefahrstoffen beginnt mit der Auswahl beim Erwerb und schließt die fachgerechte Entsorgung ein.

¹ vgl. Schreiben des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 16. Februar 2012 (Az: 56-0304.50/431) zur Durchführung der Gefahrstoffverordnung an Schulen.

² Quelle: <https://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Bildungsplan+aktuell+26?LISTPAGE=2914493>

³ vgl. Verwaltungsvorschrift "Arbeitsschutz an Schulen und Schulkindergärten" (Az: 14-0304.50/471) vom 28.04.2017

2.2 Hinweise für die Lehrkräfte

Grundsätzlich dürfen nur fachkundige Personen mit Gefahrstoffen umgehen. Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer bestimmten Aufgabe über die erforderliche Fachkunde verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe.

Die Lehrkräfte sind für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts selbst verantwortlich.

Bei der Auswahl der Gefahrstoffe und der regelmäßigen Überprüfung der Gefährdungsbeurteilungen müssen die für Baden-Württemberg verbindliche Negativliste (s. Kapitel 3.1), die DGUV Regel 113-018 "Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen" und die dazugehörige Stoffliste DGUV Information 213-098 (s. Kapitel 3.2) in ihrer jeweils aktuellen Fassung beachtet werden. Die in diesen Listen aufgeführten Tätigkeitsverbote und Tätigkeitsbeschränkungen müssen eingehalten werden.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Gefahrstoffen beginnt mit der Auswahl beim Erwerb und schließt die fachgerechte Entsorgung ein.

Grundschullehrkräfte haben zu beachten, dass auch Gefahrstoffe, die in der Stoffliste DGUV Information 213-098 mit einem „+“ gekennzeichnet sind in baden-württembergischen Grundschulen nicht eingesetzt werden dürfen. Auf diese Regelung des Kultusministeriums wird im Bildungsplan 2016 der Grundschule in den Bildungsstandards Sachunterricht wie folgt hingewiesen: „beim Experimentieren in der Grundschule ist der Umgang mit Gefahrstoffen zu vermeiden“. Dies folgt aus der Tatsache, dass Lehrkräfte an Grundschulen in der Regel nicht über die erforderliche Fachkunde nach Gefahrstoffverordnung verfügen. Im Ergebnis bedeutet dies ein **Tätigkeitsverbot** mit Gefahrstoffen an Grundschulen, sowohl für Lehrkräfte als auch für Schüler und Schülerinnen. Hiervon ausgenommen sind Gefahrstoffe, die für den privaten Endverbrauch im Einzelhandel in Selbstbedienung erhältlich sind, wenn sie unter den für Haushalte üblichen Bedingungen (geringe Menge und kurze Expositionsdauer) verwendet werden und nach Angaben der Hersteller in die Hände von Kindern gelangen dürfen, z. B. bestimmte Klebstoffe oder Handgeschirrspülmittel.

3 Gefahrstofflisten

Die aufgeführten Gefahrstofflisten finden Anwendung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Unterricht und schulischen Angeboten an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg sowie in vergleichbaren Fächern an beruflichen Schulen. Diese Gefahrstofflisten stellen keine abschließende Aufstellung aller Gefahrstoffe dar.

3.1 Negativliste

Die in der Negativliste aufgeführten Stoffe (s. Anhang) sind an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg sowie in vergleichbaren Fächern an beruflichen Schulen verboten. Dies betrifft sowohl den Einsatz im Unterricht als auch bei außerunterrichtlichen schulischen Angebote, wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften, Projektstage oder Nachmittagsangebote.

Die Negativliste ist verbindlich und muss bei der Umsetzung des Gefahrstoffmanagements an allgemein bildenden Schulen sowie für die vergleichbaren Fächer an beruflichen Schulen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Gefährdungsbeurteilungen und deren Dokumentationen, die mit entsprechender Software erstellt werden.

Für die aufgelisteten Stoffe besteht für die allgemeinbildenden Schulen sowie für die vergleichbaren Fächer an beruflichen Schulen ein Aufbewahrungs- und Verwendungsverbot.

Entstehen diese Stoffe als Reaktionsprodukte oder Reaktionsnebenprodukte, so ist sicher zu stellen, dass sie nur in geringen Mengen auftreten und erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

3.2 Stoffliste zur DGUV Regel „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“

Die DGUV Information 213-098 ist die Stoffliste zur DGUV Regel 113-018 „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“. Sie beinhaltet eine Auswahl von Gefahrstoffen, mit deren Verwendung die Bildungsziele an allgemeinbildenden Schulen und vergleichbaren Fächern an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg erreicht werden können. Die aufgeführten Stoffe werden durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung für Tätigkeiten an Schulen eingestuft.

Die angegebenen Tätigkeitsbeschränkungen sind unter Beachtung für Schulen in Baden-Württemberg spezifischen Negativliste verbindlich. In der Praxis bedeutet dies, dass bei der Auswahl von Gefahrstoffen zuerst die verbindliche Negativliste zu beachten ist.

Beispiel:

Fluorwasserstoffsäure ist in der verbindlichen Negativliste aufgeführt und damit an Baden-Württembergischen Schulen verboten. Dies ist unabhängig von den Tätigkeitsbeschränkungen nach der Stoffliste zu beachten.

Stoff-/Gemischbezeichnung	IUPAC	CAS-Nr.	ZVG	Signalwort	Gefahrenpiktogramm	GHS-Einstufung	H-Satz	P-Satz	Phrasen	Tätigkeitsbeschränkungen	AGW in mg/m ³ ml/m ³	Aufbewahrung
Fluorwasserstoffsäure	Hydrogenfluorid-Lösung	7664-39-3	520038	Gefahr	GHS06 GHS05	Acute Tox. 2: H300 Skin Corr. 1A: H314 Acute Tox. 1: H310 Acute Tox. 2: H330	H314 H300+H310+H330	P260 P280 P310 P301+P330+P331 P303+P361+P353 P304+P340+P310 P305+P351+P338	Ätzend/Korrosiv Lebensgefahr	S ESP	0.83 mg/m ³ 1 ml/m ³	dbS

Weiterhin ist zu beachten, dass an baden-Württembergischen Grundschulen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen für Grundschülerinnen und Grundschüler verboten ist. Auch Gefahrstoffe, die in der Stoffliste DGUV Information 213-098 mit einem „+“ gekennzeichnet sind, dürfen in baden-württembergischen Grundschulen nicht eingesetzt werden. Ausnahme s. Ziffer 2.2 letzter Absatz.

Für Gefährdungsbeurteilungen und deren Überprüfung ist die Liste in der aktuellsten Fassung zu verwenden. Die aktuelle Fassung ist auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV, <https://degintu.dguv.de>) zugänglich.

Die Liste stellt keine abschließende Aufstellung aller Gefahrstoffe dar. Bei der Verwendung von Gefahrstoffen, die nicht in der Stoffliste aufgeführt sind, muss geprüft und in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden, dass die Verwendung dieser Stoffe zur Erreichung des Bildungsziels erforderlich ist. Ist das Bildungsziel mit mindergefährlichen Stoffen zu erreichen, so sind diese zu verwenden (Substitutionspflicht).

Anhang: Negativliste Baden-Württemberg

Die in der nachstehenden Negativliste aufgeführten Stoffe sind an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg sowie in vergleichbaren Fächern an beruflichen Schulen verboten. Dies betrifft sowohl den Unterricht als auch außerunterrichtliche schulische Angebote, wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften, Projekttag oder Nachmittagsangebote.

Die Negativliste ist verbindlich und muss bei der Umsetzung des Gefahrstoffmanagements an allgemein bildenden Schulen und für die vergleichbaren Fächer an beruflichen Schulen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Gefährdungsbeurteilungen und deren Dokumentationen, die mit entsprechender Software erstellt werden.

Entstehen diese Stoffe als Reaktionsprodukte oder Reaktionsnebenprodukte, so ist sicher zu stellen, dass sie nur in geringen Mengen auftreten und erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Stoff-/Gemisch- bezeichnung
Acrylamid
Acrylnitril
Allylalkohol
Aluminiumphosphid
4-Aminoazobenzol
2-Aminophenol
4-Aminophenol
Ammoniak, Druckgas, wasserfrei
Ammoniumchromat
Ammoniumdichromat
Ammoniumvanadat
Ammoniumvanadat 0,1 mol/l
Anilin
Anilinblau, Diammoniumsalz
Aniliniumchlorid
Anthrachinon
Antimon
Antimon(III)-oxid
Arsen
Arsen(III)-oxid
Arsensäure
Arsenwasserstoff
Arsenwasserstoff, Druckgas
Asbest
Atropin
Atropinsulfat
Auramin
Auraminhydrochlorid
Auraminsalze
Azobenzol
Bariumchromat
Benzamid

Benzidin
Benzo(a)pyren
Benzol
Benzoylchlorid
Beryllium
Beryllium-Verbindungen
2,2'-Bipyridyl
Bis(2-ethylhexyl)phthalat
Blei, Pulver
Bleiacetat, basisch
Bleiazid
Blei(II,IV)-oxid
Blei(II)-acetat, wasserfrei
Blei(II)-acetat-3-Hydrat
Blei(II)-bromid
Blei(II)-chlorid
Blei(II)-chromat
Blei(II)-iodid
Blei(II)-nitrat 0,1mol/l
Blei(II)-nitrat
Blei(II)-oxid
Blei(II)-sulfat
Blei(II)-sulfid
Blei(IV)-oxid
Bleiweiß
Brenzcatechin
Brom (in Trichlortrifluorethan) 3%
2-Bromanilin
Bromethan
Brommethan
1-Brompropan
2-Brompropan
Bromwasserstoff, Druckgas, wasserfrei
Brucin

1,3-Butadien
2-Butin-1,4-diol
Cadmium (pyrophor)
Cadmiumacetat
Cadmiumcarbonat
Cadmiumchlorid
Cadmiumcyanid
Cadmiumfluorid
Cadmiumformiat
Cadmiumhydroxid
Cadmiumiodid
Cadmiumnitrat
Cadmiumoxid
Cadmiumsulfat
Cadmiumsulfid
Calciumchromat
Chinolin
Chlor, Druckgas
1-Chlor-2,3-epoxypropan
1-Chlor-2,4-dinitrobenzol
2-Chloracetophenon
Chloralhydrat
2-Chloranilin
3-Chloranilin
4-Chloranilin
Chlordifluormethan
Chlorethan
2-Chlorethanol
Chlormethan
3-Chlorpropen
α -Chlortoluol
Chlorwasserstoff, Druckgas, wasserfrei
Chrom(III)-chromat
Chromschwefelsäure
Chrom(VI)-oxid
Cobalt, Pulver
Cobalt, Würfel
Cobalt(II,III)-oxid
Cobalt(II)-acetat
Cobalt(II)-chlorid
Cobalt(II)-chlorid-Papier
Cobalt(II)-nitrat 2%
Cobalt(II)-nitrat, wasserfrei
Cobalt(II)-nitrat-6-Hydrat
Cobalt(II)-sulfat
Colchicin
Cyanwasserstoff
1,4-Cyclohexadien

Decalin
Diammoniumnickel-bis(sulfat)
Dibortrioxid
1,2-Dibromethan
Dibutylphthalat
Dichlordifluormethan
1,2-Dichlorethan
Dicyclohexylcarbodiimid
Diethylamin
2-(Diethylamino)ethanol
Diethylsulfat
3,3'-Dimethoxybenzidin
Dimethylamin, Druckgas
3,3'-Dimethylbenzidin
N,N-Dimethylformamid
Dimethylnitrosamin
N,N-Dimethyl-p-phenylendiamin
N,N-Dimethyl-p-toluidin
Dimethylsulfat
Dinatrium-3,3'-((1,1'-biphenyl)-4,4'-diylbis(azo))-bis(4-aminonaphthalin-1-sulfonat)
2,4-Dinitroanilin
1,2-Dinitrobenzol
1,3-Dinitrobenzol
1,4-Dinitrobenzol
Dinitronaphthalin, Isomere
4,6-Dinitro-o-kresol
Dinitrophenol, Isomere
2,4-Dinitrotoluol
2,6-Dinitrotoluol
1,4-Dioxan
N,N'-Diphenylthioharnstoff
Dipropylnitrosamin
Distickstofftetraoxid, Druckgas
Echtblausalz B
2-Ethoxyethylacetat
Ethylcarbamat
Ethylenglykolmonoethylether
Ethylenglykolmonomethylether
Fluor
Fluor, Druckgas
Fluorwasserstoff, wasserfrei
Fluorwasserstoffsäure
Fluorwasserstoffsäure, 10-prozentig
Formaldehyd
Formaldehyd-Lösung w \geq 1%
Formamid
Fuchsin (mit Parafuchsin)

Furan
Glykoldinitrat
Hexachlorbenzol
Hexachlorbuta-1,3-dien
Hexachlorethan
Hexachloroplatinsäure
Hydrazin
Hydraziniumdichlorid
Hydraziniumsulfat
Iodmethan
Iodwasserstoff, Druckgas, wasserfrei
Isopren
Kaliumchromat
Kaliumchromat 5%
Kaliumcyanid
Kaliumdichromat
Kaliumtetraiodomercurat(II)
Kerosin
Kohlendisulfid
Kohlenmonoxid, Druckgas
Kongorot
Kristallviolett mit $\geq 0,1$ % Michlersketon
Kupferron
Magnesiumphosphid
2-Methoxyanilin
3-Methoxyanilin
4-Methoxyanilin
2-Methoxyethylacetat
Methylamin, Druckgas
Mineralfasern keramisch, künstlich hergestellt
Mineralwolle, künstlich hergestellt
2-Naphthylamin
Natriumbromat
Natriumchromat
Natriumcyanat
Natriumcyanid
Natriumcyclamat
Natriumdesoxycholat
Natriumdichlorisocyanuratdihydrat
Natriumdichromat
Natriumfluoracetat
Natriumhexanitrocobaltat(III)
Natriumperborat (Partikel mit aerodyn. Durchmesser unter $50 \mu\text{m} < 0,1$ Gew.-%)
Natriumperborat (Partikel mit aerodyn. Durchmesser unter $50 \mu\text{m} \geq 0,1$ Gew.-%)
Natriumtetraborat
Nickelcarbonat, basisch

Nickel(II)-acetat
Nickel(II)-bromid
Nickel(II)-carbonat
Nickel(II)-chlorid
Nickel(II)-hydroxid
Nickel(III)-oxid
Nickel(II)-nitrat
Nickel(II)-sulfat
Nickel(II)-sulfid
Nickel(IV)-oxid
Nickeloxid
Nickeltetracarbonyl
m-Nitroanilin
o-Nitroanilin
p-Nitroanilin
Nitrobenzol
Nitromethan
2-Nitronaphthalin
Nitrose Gase, Druckgas
4-Nitrosophenol
2-Nitrotoluol
4-Nitrotoluol
Osmium(VIII)-oxid
Paraformaldehyd
Parafuchsin
Parathion
Pentachlorphenol
Pentan-2,4-dion
Phenacetin
1-Phenyl-2-thioharnstoff
Phenylacetonitril
m-Phenylendiamin
o-Phenylendiamin
p-Phenylendiamin
Phenylhydrazin
Phenylhydraziniumchlorid
Phosgen
Phosgen, Druckgas
Phosphor, weiß
Phosphorpentachlorid
Phosphortrichlorid
Phosphorwasserstoff
Phosphorwasserstoff, Druckgas
Phthalsäureanhydrid
Pikrinsäure, angefeuchtet mit mindestens 30 Masse-% Wasser angefeuchtet
Pikrinsäure, trocken oder mit weniger als 30 % Wasser angefeuchtet

Propylenoxid
Quecksilberfulminat
Quecksilber(I)-chlorid
Quecksilber(II)-acetat
Quecksilber(II)-chlorid
Quecksilber(II)-iodid
Quecksilber(II)-nitrat
Quecksilber(II)-oxid
Quecksilber(II)-sulfid
Schiffs Reagenz (Fuchsingehalt $w \geq 1\%$, Parafuchsingehalt $w > 0,1\%$)
Schwefeldioxid, Druckgas
Schwefelwasserstoff, Druckgas
Stickstoffdioxid, Druckgas
Stickstoffmonoxid
Stickstoffmonoxid, Druckgas
Strychnin
Sudan III
Sudan IV
Sudanrot 7B
Sudanrot G
Sulfurylchlorid
Tellur
1,1,2,2-Tetrachlorethan
Tetrachlorethen
Tetraethylblei
Tetrahydrofuran
Tetrahydronaphthalin
2,4,6,8-Tetramethyl-1,3,5,7-tetraoxacycloctan
Thallium

Thallium(I)-acetat
Thallium(I)-sulfat
Thioacetamid
Titan(IV)-chlorid
m-Toluidin
o-Toluidin
p-Toluidin
Toluol-2,4-diisocyanat
Toluol-2,6-diisocyanat
m-Tolyldendiisocyanat
1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan
1,1,2-Trichlorethan
1,1,1-Trichlorethan
Trichlorethylen
Trichlormethan
2,4,6-Trichlorphenol
alpha,alpha,alpha-Trichlortoluol
1,2,3-Trihydroxybenzol
1,2,3-Trihydroxybenzol 5%
Triiodmethan
Trimethylamin, Druckgas
Trimethyldiamin
1,3,5-Trinitrobenzol
1,3,5-Trioxan
Uranylacetat
Vinylchlorid
Vinylchlorid, Druckgas
Woods Metall
Zinkchromat